



## **Satzung Fachverband nephrologischer Berufsgruppen**

Überarbeitete Fassung vom 1.5.2016

### **§ 1 Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Fachverband nephrologischer Berufsgruppen“ (fnb)  
Der Verein wurde am 01.06.2006 beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 807 46 in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Raunheim.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erreichen der besten Behandlungsstandards für nephrologisch kranke Menschen und ihre Familien
2. kontinuierliche Fortbildung für nephrologische Berufsgruppen, z.B. durch Veranstaltung von Kongressen, Seminaren oder Workshops
3. Anregung, Förderung und Verbreitung von Forschung im Berufsfeld und Unterstützung der Anwendung von Forschungsergebnissen
4. Förderung des Austauschs mit Partnergruppen in Deutschland und Europa
5. Beratung von Gesellschaften in Fachfragen; Mitwirkung an berufspolitischen Entscheidungen

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die genaue Berufsbezeichnung, die Anschrift und die Emailadresse (soweit vorhanden) des Antragstellers enthalten.

### **§ 5 Beiträge und Leistungen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Leistungen bestimmt der Vorstand.



## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben

2. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister und der/dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der gewählte Vorstand bestimmt die jeweiligen Positionen im Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig für weitere 4 Jahre möglich. Daneben kann der Vorstand bis zu drei weitere Personen in den Vorstand berufen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand i.S.v. § 26 BGB ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder i.S.v. § 26 BGB anwesend sind.

Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per EMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er erhält für seine Tätigkeit Kostenerstattung gegen Nachweis.

8. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.



### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins ([www.nephro-fachverband.de](http://www.nephro-fachverband.de)) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur öffentlichen Gesundheitspflege."

2. Sollte die Mitgliederversammlung beschließen mit einem ebenfalls gemeinnützigen Verein im Bereich der Nephrologie zu fusionieren, fällt das Vereinsvermögen dem neuen Verein zu, sofern dieser die Voraussetzungen von § 9 Abs.1 erfüllt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.